

Gebührensatzung
für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.)
vom 27.03.2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685) und der §§ 2, 6 Abs. 2, 9 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458 / SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Art. 66 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712 /SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW 687) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 27.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rettungsdienstliche Aufgaben

- (1) Die Stadt Stolberg nimmt als Trägerin der Rettungswache gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen in der jeweils geltenden Fassung rettungsdienstliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen die Notfallrettung im Stadtgebiet und darüber hinaus zugewiesene oder übernommene Einsätze.
- (2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist die gesundheits- und lebenserhaltende Hilfeleistung und der Transport von Notfallpatienten im Sinne des § 2 RettG.
- (3) Als Beförderungsmittel werden zwei Rettungstransportwagen (RTW) entsprechend den Vorgaben des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen eingesetzt.

§ 2
Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Stolberg (Rhld.) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen.

§ 3
Gebührenanspruch

Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, und zwar regelmäßig mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Gebühren sind für die gesamte Strecke bzw. für die gesamte Zeit zu berechnen, die die Anfahrt, den Transport, die Rückfahrt und das möglicherweise Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten einsatzbedingt umfasst.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt,
 - b) in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist,
 - c) derjenige, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Unterhaltspflicht für den Benutzer bzw. beim Tod des Benutzers die Kostenpflicht für dessen Beerdigung obliegt,
 - d) im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme der Verursacher,
 - e) für Minderjährige die gesetzlichen Vertreter.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei missbräuchlicher Alarmierung eines Rettungstransportfahrzeuges durch Minderjährige haftet der Minderjährige nach den Vorschriften des Deliktrechts. Der Aufsichtspflichtige haftet neben ihm als Gesamtschuldner nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Sofern Ansprüche der beförderten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren, diesen in Rechnung gestellt werden. Diese setzt das Vorliegen bzw. Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung voraus.
Die Gebührenpflicht des Gebührensschuldners nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt unberührt.

§ 5 Erhebungsform, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflichtigen erhalten einen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW 2003 S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Billigkeitsregelung

Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härte, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundungen und der Erlass von Gebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

§ 7**Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Rettungstransportfahrzeug bestellt, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des RettG vorliegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 OWiG. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 36 und 37 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 8**Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

§ 9**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung mit dem anliegenden Gebührentarif tritt am 01.05.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 17.05.2011 außer Kraft.

Anlage

**zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg
(Rhld.)
vom 27.03.2012**

Gebührentarif			
Gebühren- tarifstelle	Gebührenfall	Gebühren- satz	zzgl. Leit- stellengebühr
1	Grundgebühr für die Benutzung eines <u>Rettungstransportwagens</u> - RTW -, wenn dieser zum Notfalltransport benutzt wird, innerhalb des 60 km-Bereiches	274,07	X
2	Die Grundgebühr zu Tarifstelle 1 erhöht sich um jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke um	1,15 €	
3	Werden gleichzeitig mehrere Verletzte oder Kranke transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr gem. Tarifstelle 1, für jede weitere Person 50% der vollen Gebühr gem. Tarifstelle 1 berechnet. Die von jeder transportierten Person zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Person ergibt.		x
4	Eine Begleitperson wird grundsätzlich gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren in Höhe von 50% der Tarifstelle 1 berechnet. Die von jeder Begleitperson zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Begleitpersonen ergibt.		
5	Für das Bereithalten eines RTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport - je angefangene Stunde -. Berechnungsgrundlage für das bestellte Bereithalten eines RTW ohne Benutzung ist die Dauer der Bereitstellung, bei Bereitstellung außerhalb der Rettungswache die Dauer der Abwesenheit von der Rettungswache.	wie Tarifstelle 1	x
6	Für den Einsatz eines bestellten RTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport (ausgenommen hiervon sind die Fälle der missbräuchlichen Alarmierung)	50% der Tarifstelle 1	x

Zusätzlich zu den Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (RTW) erhebt die Stadt Stolberg (Rhld.) **Leitstellengebühren** für die Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle. Diese werden von der Stadt Stolberg (Rhld.) an die StädteRegion Aachen als Träger der städteregionalen Leitstelle weitergeleitet.

Die Erhebung der Leitstellengebühr erfolgt auf Grundlage der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und die Leitstelle vom 15.12.2011 in der jeweils gültigen Fassung in Höhe der hierin festgelegten Gebührentarife.

Hiernach werden z.Zt. für die StädteRegion Aachen anlässlich des Einsatzes mit dem RTW 26,00 € erhoben.

Bei Änderung der Leitstellengebühren werden, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens

einer Änderung der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen, die neuen
Gebührentarife zugrunde gelegt.